

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Gesundheit und Umweltschutz
1010 Wien, Stubenring 1

6/SN-86/ME

Zl. IV-50.940/2-2a/84

Wien, den 29. August 1984

Dem

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1981, Zl. 64.108-2 a/1981, zur gefälligen Kenntnis.
25 Musterexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:

✓ Schachinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wojnowski

Drift GESETZENTWU
Zl. 45 GE/19 84
Datum: 4. SEP. 1984
Verteilt 1984-09-07 fe

✓ Wannerbauer

führt, allein freiberufl. tätige Physiotherapeuten, sondern auch freiberufl. tätige Angehörige des Krankenpflegefachdienstes, des Diätdienstes und des logopädisch-phoniotisch-audiometrischen Dienstes.

Da die in Aussicht genommene Formulierung des § 22 Abs. 1 Z 1 lit. c EStG 1972 wohl sämtliche im § 52 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 genannten Berufsgruppen erfassen soll - eine Einschränkung auf Angehörige des physiotherapeutischen Dienstes wäre mangels sachlicher Rechtfertigung gleichheits- und damit verfassungswidrig -, wird vorgeschlagen, in den Erläuterungen entweder sämtliche im § 52 Abs. 4 leg.cit. genannten Berufsgruppen zu nennen oder lediglich auf die in dieser Gesetzesstelle genannten Berufe, ohne Hervorhebung einer einzelnen Gruppe, zu verweisen.

c) Zu Abschnitt V Z 3 (§ 14 TP 6 Abs. 5):

Es wird vorgeschlagen, zusätzlich zu der im Entwurf enthaltenen Z 14 auch nachstehende Z 15 bis 17 anzufügen:

"15 Eingaben (Abs. 1), die bloße Auskünfte begehren;
16 Anträge auf Leistung einer Entschädigung für nicht beanstandete Proben gemäß § 39 Abs. 5 LMG 1975;
17 Eingaben (Abs. 1) betreffend die Abstellung allgemeiner Unzukämmlichkeiten."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

S c h a c h i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wojnowski

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 29. August 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft --

Zl. IV-50.940/2-2a/84

7 Klappe - Durchwahl

An das
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Zu GZ 06 0102/8-IV/6/84

Zu dem mit Note vom 25. Juli 1984 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 beeckt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz Stellung zu nehmen wie folgt:

1. Zunächst ist festzustellen, daß der Gesetzesentwurf im Hinblick auf die in Aussicht genommenen Begünstigungen für Investitionen auf dem Gebiet des Umweltschutzes mit Nachdruck zu begrüßen ist. Steuerliche Begünstigungen von Umweltinvestitionen stellen einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung einer entsprechenden Umweltsituation dar.
2. Im übrigen gibt der Entwurf Anlaß zu nachstehenden Bemerkungen:
a) Zu Abschnitt I Art. I Z 10 (§ 22 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1972) und Abschnitt III Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 6 UStG 1972):

Wie sich aus den Vorschriften des Krankenanstaltenrechts ergibt und auch vom Verwaltungsgerichtshof wiederholt festgestellt wurde, ist auch die Behandlung von Sonderklassepatienten durch Ärzte, die in einem Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt stehen, als eine im Rahmen des Dienstverhältnisses entfaltete Tätigkeit anzusehen, die diese Eigenschaft

./.

auch nicht auf Grund einer Honorarvereinbarung mit den Patienten verliert (vlg. z.B. das Erk. des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1984, Zl. 83/15/0114).

Mit der vorliegenden Novelle soll nun lediglich aus steuerlichen Gründen für den Bereich des Abgabenrechts fingiert werden, daß Sondergebühren Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind und daß Ärzte, die in einem Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt stehen und dabei in Ausübung ihrer ärztlichen Tätigkeit Sondergebühren vereinnahmen, als Unternehmer gelten.

Zur Vermeidung von Irrtümern bzw. zur Klarstellung, daß aus dieser steuerrechtlichen Behandlung von Ärzten keinesfalls der Schluß gezogen werden kann, die Behandlung von Sonderklassepatienten durch Ärzte in Krankenanstalten erfolge nicht im Rahmen des Dienstverhältnisses, wird daher ersucht

- gleich dem § 2 Abs. 6 UStG 1972 auch im § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1972 das Wort "gelten" zu verwenden und daher zu formulieren wie folgt: "Als Einkünfte aus selbständiger Arbeit gelten auch die Sondergebühren ..." und
- sowohl zu § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b EStG 1972 als auch zu § 22 Abs. 6 UStG 1972 in den Erläuterungen ausdrücklich hervorzuheben, daß es sich bei diesen Regelungen im Sinne der obenstehenden Ausführungen ausschließlich um eine aus steuerlichen Gründen gebotene Fiktion handelt, was insbesondere aus der Verwendung des Wortes "gelten" bzw. "gilt" entnommen werden kann und daß im übrigen die Stellung der Sondergebühren vereinnahmenden Ärzte als in einem Dienstverhältnis zur Krankenanstalt stehend unberührt bleibt.

b) Zu Abschnitt I Art. I Z 10 (§ 22 Abs. 1 Z 1 lit. c EStG 1972):

Die Umschreibung "... als freiberufllich Tätiger im Sinne des § 52 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961 ..." umfaßt nicht, wie in den Erläuterungen auf Seite 44 ausge-

- 3 -

führt, allein freiberuflich tätige Physiotherapeuten, sondern auch freiberuflich tätige Angehörige des Krankenpflegefachdienstes, des Diätdienstes und des logopädisch-phonotisch-audiometrischen Dienstes.

Da die in Aussicht genommene Formulierung des § 22 Abs. 1 Z 1 lit. c EStG 1972 wohl sämtliche im § 52 Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBI.Nr. 102/1961 genannten Berufsgruppen erfassen soll - eine Einschränkung auf Angehörige des physiotherapeutischen Dienstes wäre mangels sachlicher Rechtfertigung gleichheits- und damit verfassungswidrig -, wird vorgeschlagen, in den Erläuterungen entweder sämtliche im § 52 Abs. 4 leg.cit. genannten Berufsgruppen zu nennen oder lediglich auf die in dieser Gesetzesstelle genannten Berufe, ohne Hervorhebung einer einzelnen Gruppe, zu verweisen.

c) Zu Abschnitt V Z 3 (§ 14 TP 6 Abs. 5):

Es wird vorgeschlagen, zusätzlich zu der im Entwurf enthaltenen Z 14 auch nachstehende Z 15 bis 17 anzufügen:

"15 Eingaben (Abs. 1), die bloße Auskünfte begehren;
16 Anträge auf Leistung einer Entschädigung für nicht beanstandete Proben gemäß § 39 Abs. 5 LMG 1975;
17 Eingaben (Abs. 1) betreffend die Abstellung allgemeiner Unzukämmlichkeiten."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

S c h a c h i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wojnowski